



Merkblatt Heimfinanzierung

Die Pflegeheime verrechnen folgende Leistungen:

1. Aufenthaltstaxen

Die Aufenthaltstaxe geht in der Regel vollumfänglich zulasten der BewohnerInnen. Bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird die Tagestaxe bis maximal Fr. 165.-- durch diese Sozialversicherung übernommen. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung kann anhand einer einfachen Berechnung approximativ auf der Website der AHV/IV ermittelt werden¹. Bei der Ergänzungsleistung werden auch hypothetische Vermögenswerte eingerechnet². Nach dem Tod einer Bezügerin oder eines Bezügers von Ergänzungsleistung müssen die Erben die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von Fr. 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten.

Unabhängig von der Ergänzungsleistung kann bei einer Einschränkung der alltäglichen Lebensverrichtungen bei der AHV der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung geprüft werden³.

Übersteigt die Tagestaxe die Taxgrenze der Ergänzungsleistung von Fr. 165.-- und kann anders nicht gedeckt werden, so wird der übersteigende Anteil durch die Sozialhilfe übernommen (Taxausgleich). Sofern ein Taxausgleich zur Anwendung kommt, wird die Verwandtenunterstützung geprüft. Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder–Eltern–Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt, dazu wird eine Berechnung durch das Sozialamt vorgenommen⁴.

2. Pfl egetaxe

Die Pfl egetaxen werden in Abhängigkeit des Pflegeaufwandes erhoben. Finanziert werden diese grösstenteils durch die Krankenversicherer und die Einwohnergemeinde. Die BewohnerInnen beteiligen sich mit maximal Fr. 23.00 pro Tag an diesen Kosten. Die ärztlichen Leistungen werden separat durch die Krankenversicherung vergütet.

3. Individuelle Leistungen

Individuelle Leistungen, wie Coiffeur, Pedicure, Auslagen für die Cafeteria werden durch die Bewohnenden bezahlt.

¹ <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Erg%C3%A4nzungsleistungen-EL/Berechnung-Erg%C3%A4nzungsleistungen>

² Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist auf das darauf folgende Jahr anzurechnen und jeweils nach einem Jahr um Fr. 10'000 zu vermindern. Bei Verzicht auf ein Wohnrecht (insbesondere bei Löschung aus dem Grundbuch) wird dessen Jahreswert als Einkommen angerechnet. Ausnahme: Ausübung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Bei der Veräusserung einer Liegenschaft ist zur Prüfung, ob ein Verzicht vorliegt, der Verkehrswert (Marktwert) ausschlaggebend.

³ Anmeldeformular ist im Internet und der AHV Zweigstelle erhältlich

⁴ Die Berechnung findet man in der SKOS-Richtlinie D.4.3.